



(Beschlissen vom Verbandstag am 10.03.2018)

## Übersicht (Gliederung)

Allgemeines	§	1
Beitragspflicht	§	2
Beginn der Beitragspflicht	§	3
Ende der Beitragspflicht	§	4
Beitragsberechnung	§	5
Beitragsfestsetzung	§	6
Beitragshöhe	§	7
Beitragsfälligkeit	§	8
Mahnung und Beitreibung	§	9
Beitragsstundung	§	10
Bankverbindung	§	11
Inkrafttreten	§	12

### § 1 Allgemeines

- 1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 6 der Satzung des LSV-BB) und Gebühren an den LSV-BB. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Verbandstag beschlossen. Weitere Gebühren beschließt das geschäftsführende Präsidium.

### § 2 Beitragspflicht

- 1) Der LSV-BB erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgabe und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge.

### § 3 Beginn der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das geschäftsführende Präsidium entsprechend § 3 Abs. 5 der Satzung des LSV-BB dem Aufnahmeantrag schriftlich zugestimmt hat.
- 2) Bei Verbandseintritt bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten



## § 4 Ende der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem entsprechend den Regelungen des § 4 der Satzung des LSV-BB die Mitgliedschaft im Verband endet.

## § 5 Beitragsberechnung

- 1) Die, von den ordentlichen Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sind auf der Grundlage aller Mitglieder, die den Mitgliedsvereinen zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehört haben und bis zum 15. Januar dem LSV –BB gemeldet wurden, zu erheben. Die Meldung an den LSV-BB erfolgt auf einem vorgegebenen Formular zusätzlich zu der Meldung an den Landessportbund (LSB).
- 2) Soweit die Mitgliedsvereine keine Mitgliedszahlen an den LSV-BB melden, wird eine um 10% höhere Mitgliederzahl als im vorangehenden Jahr gemeldet, für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge angesetzt.

## § 6 Beitragsfestsetzung

- 1) Die Höhe des Beitrages wird vom Verbandstag beschlossen.

## § 7 Beitragshöhe

- 1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- 2) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder setzt sich zusammen aus einer jährlichen, einmaligen Grundgebühr in Höhe von 150,00 € zuzüglich eines Mitgliedsbeitrags in Höhe von 6,00 € für jedes an den LSB gemeldete Einzelmitglied.
- 3) Von den außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahres-Beitrag in Höhe von 150,00 € erhoben.

## § 8 Beitragsfälligkeit

- 1) Die Beiträge aller Mitglieder sind in zwei Raten zu entrichten. Bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres werden 50% des Vorjahresbeitrages an den LSV BB überwiesen bzw. werden bei entsprechender Vereinbarung zu diesem Termin eingezogen. Die Zahlung der restlichen Rate erfolgt zum 31. August des laufenden Kalenderjahres.



## § 9 Mahnung und Beitreibung

- 1) Beiträge und Aufnahmegebühren, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden angemahnt.
- 2) Bei erfolgloser zweiter Mahnung wird gegenüber dem Mitglied, dass im Zahlungsrückstand ist, ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € erhoben.
- 3) Neben den entstehenden Beitreibungskosten wird für jede Mahnung eine Bearbeitungs- und Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR pro Mahnung erhoben.
- 4) Bis zur Zahlung aller angeforderten ausstehenden Beträge ruhen alle Verbandsrechte des säumigen Mitgliedes.

## § 10 Beitragsstundung

- 1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist.
- 2) Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, in begründeten Fällen die Beitragszahlung zu stunden.
- 3) Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres an das geschäftsführende Präsidium zu richten.
- 4) Die Stundung wird längstens für das laufende Jahr gewährt.

## § 11 Bankverbindung

- 1) Alle Zahlungen sind auf das Konto des Landesschwimmverbandes Brandenburg e.V. bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse IBAN DE77 1605 0000 1000 9430 42 / BIC WELADED1PMP zu leisten.

## § 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Beitragsordnung wurde am 10.03.2018 vom Verbandstag des LSV-BB beschlossen.
- 2) Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.